

der Versicherung gegen Brandschaden zu unterliegen haben, und ferner im Verordnungswege dafür zu sorgen, daß eine wirksame Kontrolle in Bezug auf die gesetzliche Erfüllung der Versicherungspflicht und in Bezug auf die annähernd richtige Höhe der Versicherungssumme durchgeführt werde. Die nun im Jahre 1908 von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage betreffend die obligatorische Versicherung aller Gebäude gegen Brandschaden kam den geäußerten Wünschen des Landtages entgegen und gelangte zur Annahme.<sup>1)</sup> Es wird in diesem Gesetze die im Gesetze vom 21. Oktober 1865 normierte Pflicht zur angemessenen Versicherung der Wohngebäude gegen Brandschaden nun auch auf alle andern zu landwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienende Gebäude ausgedehnt und gegen Uebertretung der Versicherungsvorschriften eine Bestrafung von 10—100 R. festgesetzt. Bezüglich der gesetzlichen Erfüllung der Versicherungspflicht und der Höhe der Versicherungssumme wurden von der Regierung im Verordnungswege die nötigen Verfügungen in Aussicht genommen.

Ein Gesuch der Gemeinde Triesenberg um Verlegung der Straße von Gnalp gegen den Kulm wurde vom Landtage abschlägig beschieden, weil der Nutzen dieser teilweisen Straßenregulierung in keiner Weise dem auf zirka 30,000 Kronen veranschlagten Kostenaufwande entspreche. Hingegen empfiehlt der Landtag die Regulierung der Straße vom „roten Haus“ in Baduz gegen das Schloß, um wenigstens das dortige doppelte Gefäll auszugleichen und wünscht ein diesbezügliches Projekt und Kostenvoranschlag.

Auf eine vom Abgeordneten Rind gemachte Anregung, die von Bendern zur Gampriner Mühle führende Straße auf die rechte Seite des Kanales zu verlegen, beschloß der Landtag, die Regierung zu ersuchen, dieser Frage näher zutreten und ein Projekt<sup>2)</sup> auszuarbeiten zu lassen. Dabei wurde angenommen, daß die Gemeinde Gamprin, in deren Interesse die Verlegung der Straße hauptsächlich liege, sich durch einen entsprechenden Kostenbeitrag beteiligen werde. Letzteres unterblieb

<sup>1)</sup> L. G. B. Nr. 3. 1909. Gesetz vom 21. Januar 1909.

<sup>2)</sup> Daß im folgenden Jahre ausgearbeitete Projekt wies einen Kostenvoranschlag von 23,000 R. aus, wobei jedoch die Kosten für die Bodenausslösung nicht mitberechnet waren.